ergibt sich aus den oben angeführten Argumenten (den constitt. 5—9. de pign. act., wenn man sie als Gegensätze zu den bei der fiducia pignoris jure geltenden Grundsätzen nimmt) blos soviel, daß das periculum bei der fiducia den Gläubiger nur theilweise, d. h. nur soweit traf, als es seine Forderung nicht überstieg, daß er also höchstens seine Forderung verlieren konnte.

(Der Schluß folgt im nächsten Hefte.)

VII.

Die künftige Stellung des Advokatenstandes.

Als Fortsetzung des Aufsatzes Nro. XVI. im vorigen Hefte.

Von Mittermaier.

Alle Versuche, eine gründliche Verbesserung unserer Proceßeinrichtungen zu bewirken, und die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in einer würdigen Gestalt als Grundlagen der neuen Umgestaltung einzuführen, müssen scheitern, wenn nicht vor allem auf eine bessere Stellung des Advokatenstandes, jenes Standes gedacht wird, von dessen Intelligenz, moralischer Kraft und Gerechtigkeitssinn es abhängt, in wie fern die Richter die Materialien der zu entscheidenden Processe treu, vollständig und klar erhalten und so in den Stand gesetzt werden sollen, gründliche Urtheile zu fällen. Der Stand der Advokaten ist es, der überall als der Rathgeber der Hülfsbedürftigen, als der Vertreter der Bedrängten, als Controle der Richter, als ewig wachender Beschützer aller Unterdrückten,

als Dollmetscher der ergangenen Urtheile, als Gesetzerklärer erscheint. Von ihm hängt es ab, welchen Grad des Vertrauens das Volk zu der Rechtspflege, und zu seinen Richtern haben wird; er ist es, welcher den Gerechtigkeitssinn des Volkes befördert, läutert, und einem verderblichen Uebel, dem der Proceßsucht, vorbeugen kann. — Betrachten wir die jetzt obwaltenden Verhältnisse des Advokatenstandes, so verweilt der Blick nicht mit Freude bei dem Bestehenden, und schwere Vorwürfe lasten auf einer großen Zahl der Mitglieder des achtungswürdigen Standes; noch größere Vorwürfe treffen den Gesetzgeber, welcher durch seine Einrichtungen einen großen Theil der Klagen veranlaßt, die gegen die Advokaten gerichtet werden. Unter dem Mantel eines geheimen Verfahrens, bei welchem Niemand als die Richter die Darstellungen der Advokaten erfahren, uncontrolirt von dem Publikum, entbehrt der Advokat leicht die edlere Freude, durch den Beifall aller Besseren über seine Darstellungen bei Gericht und durch die allgemeine Achtung, welche das Publikum dem ausgezeichneten Advokaten zollt, belohnt zu werden. Er fühlt nicht jene Begeisterung, welche die Brust desjenigen schwellt, der in der öffentlichen günstigen Stimme und in der Allmacht der öffentlichen Meinung, die schönsten Aussichten zu einer höheren Laufbahn, und einem tiefeingreifenden Wirken erkennt. Fremd diesen Regungen der Ehre und eines höheren Lohnes, hält sich leider der Advokat nicht selten nur an den gemeinen Vortheil, den ihm seine Stelle bringt, an den Geldgewinn und der Wunsch, diesen Gewinn möglichst zu vermehren, gibt seiner Thätigkeit die gemeine Richtung. Auf diese Art erklärt es sich, warum so gern der um Rath befragte Advokat die Parthei verleitet, auch den grundlosesten Streit zu beginnen, warum er der Feind der Vergleiche ist; denn ob das Recht siege, ob die Parthei, die ihm vertraute, gewinnt, ist demjenigen, der nur sein Amt als Melkkuh betrachtet (wenn es erlaubt ist, sich der Worte des Dichters zu bedienen), gleichgültig, er gewinnt auf jeden Fall Geld. Daß ein solcher Anwalt den

Proceß nur in die Länge zu ziehen sucht, daß er im alten Schlendrian durch zahllose Fristgesuche, durch ausbeugende auf Schrauben gestellte Antworten, durch eine Masse von sogenannten Einreden, den Proceß zu verwirren und den Gegner zu chicaniren sucht, daß er seinen Stolz darin findet, durch beständige Appellationen gegen jedes Zwischenurtheil den Streit zu verlängern, ist begreiflich. — Die Fortschritte der Wissenschaft sind für einen solchen Anwalt verloren; mag auch die Ueberzeugung bei allen bessern Juristen Raum gewinnen, daß ohne eine specielle vollständige Litiscontestation, keine Grundlage des Processes möglich ist, mag man noch so allgemein lehren, daß die Eigenschaft proceßhindernder Einreden, nur auf eine sehr kleine Zahl von Einreden paßt, daß man durch Einreden sich nicht von der Pflicht der Litiscontestation losmachen kann, — für den gewöhnlichen Anwalt ist jede bessere Ueberzeugung dieser Art verloren; sein Vortheil führt ihn dazu, durch recht viele Einreden, von denen er selbst weiß, daß sie nur ein Läugnen des Klagegrundes enthalten, sein Heil zu versuchen und recht lange der Pflicht der Streitseinlassung zu entgehen. Mag das Urtheil noch so gründlich seyn, sein Vortheil treibt ihn an, zu appelliren, weil er durch die Honorarien für die Proceßschriften gewinnt. Die Richter werden unter solchen Umständen die Feinde der Anwälte, deren dickleibigen, absichtlich in die Länge gezogenen, Schriften sie mit Widerwillen in die Hand nehmen. Die Achtung des Advokatenstandes muß dabei sinken, die Klagen der Richter über schlechte, rabulistische Anwälte, aus deren Darstellungen sie nichts lernen können, sind dann nicht ungerecht, und diesem Gefühle des Unwillens ist die Scheidewand zuzuschreiben, welche leider in Deutschland so oft zwischen den Mitgliedern der Magistratur und des Advocatenstandes zu bemerken ist. Auf Rechnung dieser Stimmung setzen wir aber auch das übertriebene Streben der Gerichte, Rügen und Verweise, und andere Disciplinarstrafen, gegen die Anwälte auszusprechen, und die Honorarien der Advokaten möglichst zu vermindern.

Wir dürfen aber nicht ungerecht seyn und die Schuld der bestehenden Gebrechen nur den Advokaten aufbürden; nicht freisprechen können wir einen großen Theil der Richter, von einer verkehrten und nachtheiligen Stellung und einer gewissen Anmaßung, in der sie nur als eine Gewalt sich geltend machen, und in den Nimbus einer Amtsheiligkeit sich hüllend, vergessend, daß Richter und Advokaten unzertrennlich zusammen gehören, einen heiligen Beruf haben, vornehm auf die Advokaten, als die gedungenen Diener der Partheien herabsehen und gerne ihre Gewalt fühlen lassen diejenigen, die sich oft erkühnen, sich ihnen gleichzustellen, und vorzüglich denjenigen, welche ihre Sünden angreifen, die Schwäche der Richter geißeln, das Unrecht rügen, zu imponiren suchen. Die geistreichen Worte eines französischen Schriftstellers [1]: si le juge sur son tribunal me paraît revêtu de la majesté royale, distribuant la justice au peuple, l'avocat dans ses fonctions me semble à son tour le député de ce peuple entier, réclamant cette justice pour un de ces membres. Qu'est ce que le juge? la voix du souverain. Qu'est ce que l'avocat? la voix de la nation — scheinen nicht von vielen Richtern als wahr erkannt zu werden. Noch schwerer aber klagen wir den Gesetzgeber selbst an, der nur mit Mißtrauen auf die Advokaten blickt und alles mögliche thut, um den Stand herabzuwürdigen. — Noch gibt es Staaten, in denen man absichtlich die Advokaten von den Untergerichten entfernt, mündliche Verhandlungen zu Protokoll verlangt, und den Partheien gar nicht das Recht gibt, sich der Anwälte zu bedienen. Noch fehlt es nicht an Beispielen, wo man, wenn in einem Gerichtsbezirke, in welchem zwei Advokaten sich befanden, nach dem Tode eines derselben die Stelle möglichst lange unbesetzt läßt, damit desto weniger die Proceßsucht der Bürger, wie man sagt, angefeuert werde. Nur mit Wehmuth sieht

1) **Carré les lois de l'organisation et de la compétence. Paris 1826. Tome I. p. 391.**

man, mit welcher Kargheit und Engherzigkeit [2]) die Advokaten-Taxordnungen gemacht werden, mit welchem Mißtrauen man die Zahl der Anwälte überall beschränkt, und jede Aussicht auf eine größere Wirksamkeit im Staatsdienste dem Advokaten verschließt. Es gehört in Deutschland zu den Seltenheiten, wenn ein Advokat nach langer, treu verwalteten Advokatur endlich ein untergeordnetes Staatsamt erhält. Daran, daß die Advokatur die Pflanzschule für den künftigen Staatsbeamten werde, denkt man nicht; vor allem aber scheinen noch in manchen constitutionellen Staaten die Wahlordnungen absichtlich so entworfen zu seyn, daß die Advokaten nicht als Volksvertreter gewählt werden können. Sie, welche die natürlichen Vertreter der Volksrechte seyn sollten, sie, deren Beruf am ersten jene Eigenschaften als Volksvertreter zu entwickeln geeignet ist, werden entfernt von der Stellung, in der ihre Wirksamkeit eben die wohlthätigste seyn würde. Ueberall, wo man nur die Reichen, insbesondere diejenigen, welche hohe Grundsteuer bezahlen, als wahlfähig erklärt, wird die Mehrzahl, die der Advokaten, also derjenigen, welche am ersten mit dem Vertrauen des Volks geschmückt seyn würden, von der Volksvertretung ausgeschlossen, und die Ursache dieser Ausschließung ist das böse Gewissen derjenigen, welche die Wahlgesetze entwerfen und ein Interesse zu haben scheinen, diejenigen auszuschließen, von deren Muth und Intelligenz sie am meisten zu fürchten haben würden. Die Folgen des gegenwärtigen Zustandes der Advokaten sind unberechenbar. Der Bedrückte nimmt aus begreiflichen Gründen eine feindselige Stellung gegen seine Bedrücker an. Wir haben schon oben hervorgehoben, daß durch die Herabwürdigung dieses Standes leicht eine gemeine, nur auf Geldgewinn alles berechnende, Processe in die Länge ziehende, der Wissenschaft fremde, Richtung begründet wird, statt daß Ehre und Ge-

2) Gut in der Schrift: Deutschlands Rechtspflege, wie sie ist und seyn sollte. Altenburg 1831. S. 264 f.

rechtigkeitssinn die Advokaten begeistert; aber die eigene Klugheit der Gesetzgeber sollte sie zu einer andern Ansicht vom Advokatenstande führen. Die Advokaten sind es, welche zunächst auf das Volk wirken [3]), sie sind es, von denen das Vertrauen des Volks zu den Gerichten und zu dem Staate selbst abhängt. Jeder, welcher Rechtsangelegenheiten hat, wendet sich zuerst an den Advokaten, um Rath von ihm zu erhalten. Wer von dem Beamten sich verletzt, wer von der Staatsregierung sich beeinträchtigt glaubt, hört den Rath des Anwaltes, auf dessen Vertretung er rechnet. Die Ansicht des Advokaten ist es nun, welche auf die Stimmung desjenigen, der sich bedrückt glaubt, Einfluß hat. Ist der Anwalt selbst überall vom Staate und den Beamten zurückgesetzt, so darf auf versöhnenden Rath, auf eine berichtigende Stimme des Rathgebers nicht gerechnet werden; er freut sich, Gelegenheit zu haben, gegen den gemeinschaftlichen Gegner aufzutreten; die Schritte des Staats werden mit den gehässigsten Farben geschildert und die Unzufriedenheit des gereizten Bürgers wird benutzt. Bei allen großen öffentlichen Ereignissen, welche eine Aufregung des Volks veranlassen, ist es der Advokat, dessen Rath man hört. Wäre er selbst höher gestellt, wüßte er, daß seine Stimme einst im Rathe der Volksvertreter gelten würde, so würde sein Rath gemäßigter und dadurch häufig auch zweckmäßiger seyn. — Wer ist es, der, wenn Urtheile von den Gerichten gefällt werden, die Volksmeinung über die Gerechtigkeit der Urtheile bestimmt? — Der Advokat, der zunächst von der beschwerten Parthei wegen der Rechtsmittel befragt, darüber entscheidet: ob appellirt werden soll? der in allen geselligen Verhältnissen zuerst aufgefordert ist, seine Meinung über die Urtheile auszusprechen, und es so in seiner Hand hat, ob das Vertrauen des Publikums zu den Gerichten begründet oder Geringschätzung gegen die Richter verbreitet werden soll. Je größer die

---

3) s. auch **Meyer** esprit, origine et progrès des institut. judiciaires. Vol. VI. p. 536.

Kluft ist, welche das Richterpersonal von den Advokaten trennt, je mehr die letzten von den ersten sich zurückgesetzt fühlen, desto härter wird das Urtheil der Advokaten seyn. — Frage man: wer vorzüglich die Meinung des Volks über den Werth neuer Gesetzgebungen bestimmt, so ist es wieder der Advokat, dessen Stimme über das neu erschienene Gesetz vorerst gehört wird; dessen Tadel mit Vorurtheilen das Volk erfüllt, er, dessen Meinung über einen einzelnen nach dem neuen Gesetze zu entscheidenden Fall, auf das Publikum wirkt: wo Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen besteht, ist es vorzüglich der Advokat, dessen gewichtige Stimme gleich einflußreich auf den Rechtssinn der Bürger, als auf ihr Vertrauen zur Regierung wirkt und politischen Character hat. Es ist begreiflich, daß das Publikum vor allem der Stimme derjenigen horcht, die es als Vertreter der Volksrechte, als Vertheidiger eines Unterdrückten kennt, die es sonst als seine Rathgeber zu achten gewohnt ist. Die geistreiche Rede des Advokaten, sein Ausspruch über den Werth eines Gesetzes oder einer Einrichtung, seine kräftige Stimme, welche die Mißbräuche der Regierung rügt, hallt in allen Theilen des Vaterlandes wieder und findet Anklang im Volke. Die Ansichten, die sich im Volke über die Vortheile neuer Einrichtungen, über den Geist der Regierung, über das Wirken der Beamten bilden, sind vorzüglich das Produkt der Aeußerungen, welche von den Rechtsanwälten in den öffentlichen Verhandlungen ausgehen. — Das überall fühlbare Bedürfniß der Umgestaltung, hat nun auch in Bezug auf den Advokatenstand die öffentliche Stimme aufgeregt, und die Regierungen selbst haben den innigen Zusammenhang der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, als den neuen Grundlagen der Proceßordnungen mit der Organisation des Advokatenstandes erkennend, in manchen Ländern die Advokaten zu Vorschlägen aufgefordert. Vorzüglich wichtig sind in dieser Rücksicht die Verhandlungen, welche im Königreich Baiern durch ein Ministerialrescript vom 23. May 1827 veranlaßt wurden. Das

Rescript rief eine aus ausgezeichneten Advokaten von München bestehende Commission zusammen, welche mit der Bearbeitung einer neuen Advokatenordnung beauftragt wurde. Mehrere, durch Sachkenntniß und eine Reihe praktischer Bemerkungen enthaltende Vorträge über einzelne Theile der Advokatenordnung, über die Taxordnung, über Advokatencollegien, über Rechte und Pflichten der Advokaten, wurden von einzelnen Commissionsmitgliedern erstattet, und eine aus 89 Paragraphen bestehende Advokatenordnung und ein (42 Paragraphen enthaltender) Gesetzesentwurf über Bildung der Advokatencollegien waren die Resultate der Berathungen, aus welchen wir unsern Lesern manche bemerkenswerthe Vorschläge mitzutheilen beabsichtigen. Von einem Mitgliede der damaligen Commission, Dr. Nibler, ist auch ein von ihm bearbeiteter Entwurf dem größern Publikum bekannt geworden [4]. Ein Hauptstreben der Commission ging dahin, nach dem Muster der französischen Disciplinarkammern, Advokatencollegien zu organisiren, und zwar so, daß ein allgemeines Advokatencollegium in München als Obercollegium, und wieder in jedem Kreise Kreiscollegien organisirt werden sollten, welche die Verbindlichkeit haben sollten, über die Rechte und Pflichten des Advokatenstandes im Allgemeinen, dann über die Integrität der Individuen des Advokatenstandes insbesondere zu wachen, über jede neue Anstellung eines Advokaten ihr Gutachten zu geben und gewisse Disciplinarstrafen zu erkennen. Der nähere Inhalt der Vorschläge soll unten mitgetheilt werden. — Auf ähnliche Weise ist auch im Großherzogthum Hessen das Bedürfniß einer Verbesserung des Advokatenstandes laut, und insbesondere ist die Nothwendigkeit der Errichtung eigener Advokaten-Disciplinarkammern anerkannt worden. Einer besondern Beachtung verdient ein von dem Advo-

4) unter dem Titel: Project einer auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege berechneten Advocatenordnung. Straubing 1828.

katen Hofman mitgetheiltes Gutachten [5]). Im Großherzogthum Baden, wo eine auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebaute Proceßordnung am 1. May d. J. in das Leben tritt, beschäftigt bereits die Bearbeitung einer neuen Advokatenordnung die zum Gutachten aufgeforderten Advokaten und ein vorläufiger Vorschlag findet sich in einer badischen Zeitschrift [6]). Von neuen Schriften (wir setzen die von Gans, Rambohr, von der Nahmer, Feuerbach gegebenen Entwickelungen und Vorschläge als bekannt voraus [7]) hat vorzüglich der geistreiche Verfasser der Schrift: Deutschlands Rechtspflege [8]), die wahre Bedeutung des Advokatenstandes und die Gebrechen der bestehenden Einrichtung und den Zusammenhang mit Oeffentlichkeit trefflich hervorgehoben. — Bei allen neueren legislativen Versuchen über die Organisation des Advokatenstandes fällt der Blick vorzüglich auf England und Frankreich. — Man ist gewohnt, Englands mit Ruhm und Ehre geschmückten Advokatenstand als das Ideal, und die erhabene Stellung dieses Standes als nachahmungswürdig anzupreisen. Man vergißt dabei, daß so viele herrliche Einrichtungen Englands nicht in geschriebenen Gesetzen, nicht in wohlberechneten Organisationen, sondern in einem Zusammenwirken vieler Umstände, und in dem großen, alle politischen Verhältnisse durchdringenden Geiste zu suchen sind. Wir werden in einem der nächsten Hefte der kritischen Zeitschrift für ausländische Rechtswissenschaft eine aus der Feder eines englischen Juristen geflossene Darstellung des englischen Advokatenstandes mittheilen, und unsere Leser überzeugen, daß der

5) in Bopp Mittheilungen aus den Materialien der Gesetzgebung und Rechtspflege des Großherzogthums Hessen. 6s Bdchen Nr. I.

6) Stößer (Oberhofgerichtsrath und Mitglied der Gesetzgebungscommission) in Duttlinger und v. Weiler's Archiv für die Rechtspflege und Gesetzgebung in Baden. II. Bd. 2. Heft. S. 198.

7) Meine Schrift: der gemeine deutsche Proceß in Vergleichung mit dem französischen. 1. Heft. S. 107—121.

8) s. den Titel oben in Note 2. Es gehört hierher S. 223—234.

Grad der Bildung einer sehr großen Zahl englischer Advokaten kein beneidenswerther, daß das Treiben so vieler nur ein schlendrianmäßiges [9]), an alte Formen hängendes, und auf Geldspeculation [10]) berechnetes ist; Englands Gesetzgebung hat nirgends ausgesprochen, daß die Advokaten zu allen Staatsdiensten fähig seyen, nicht einmal eine eigene Disciplinargewalt der Advokatencollegien besteht in England; die Richter üben vielmehr ein strenges Recht der Strafe über die Advokaten aus. Unter dem Schutze der Oeffentlichkeit aber bricht das Talent sich bald Bahn, und die Mittelmäßigkeit, die im Halbdunkel des Geheimnisses täuschen kann, muß zurückbleiben. Die durch Preßfreiheit verstärkte Kraft der öffentlichen Meinung ist es, die bald auf den talentvollen ausgezeichneten Advokaten die öffentliche Stimme lenkt und ihn mit dem allgemeinen Vertrauen beehrt. Mit diesem Vertrauen geschmückt beginnt der Advokat in England seine politische Laufbahn [11]), und mit den Waffen der Intelligenz und moralischen Kraft bekämpft er seine Mitbewerber, und steigt von einer Ehrenstelle zur andern. Es gehört zu den verkehrten Vorstellungen, die so oft in Deutschland verbreitet sind, daß man, wie mit einem Zauberschlage, die eingewurzelten Uebel durch ein Paar neue Formen, z. B. durch die Oeffentlichkeit

9) Was Wendeborn im Jahre 1788 in seinem Werke: der Zustand des Staats, der Religion und Gelehrsamkeit in Großbritannien. IV. Thl. S. 79—88 über die englischen Advokaten sagt, wird noch jetzt in Bezug anf einen großen Theil derselben als wahr bezeugt.

10) über die Nachtheile des bestehenden Verhältnisses, nach welchem einige Advokaten in London mit Geschäften überladen sind, siehe Cooper lettres sur la cour de la chancellerie. p. 266 —75.

11) über Advokaten in England s. noch Miller inquiry into the present state of civil law of England p. 476 ff. in der Zeitschrift the Jurist (London 1829.) VI. H. Nro. II. p. 367 kömmt der Anfang eines Aufsatzes über Pflichten eines englischen Advokaten vor.

ausrotten und blos durch Gesetze eine gewaltige Umgestaltung bewirken könne. In den Vorschlägen der Advokaten eines deutschen Staates an das Ministerium kommen unter andern auch die vor, daß die Advokatur als Staatsamt erklärt werde, daß jeder Advokat bei Anstellungen im Staatsdienste mit andern Staatsbeamten concurriren, den Obergerichtsräthen am Range gleich stehen und seine Advokatendienstjahre ihm wie andern Beamten angerechnet werden. Wir glauben nicht, daß durch solche Erklärungen dem Advokatenstande viel geholfen seyn würde. Gebt dem Advokaten den höchsten Titel und Rang, nennt die Advokatur das heiligste aller Aemter und thut dies in einem Lande, in welchem keine Oeffentlichkeit, keine Preßfreiheit herrscht, in welchem kein edler politischer Sinn alle Bürger belebt, wo die Regierung absolut herrscht, oder wo die Wahlordnung des Staats so beschaffen ist, daß Advokaten, der Sache nach, von der Volksvertretung ausgeschlossen sind — und nie wird der Advokatenstand eine würdige Stellung erhalten. Mache man dagegen den Versuch in einem Staate, wo Oeffentlichkeit der Verhandlungen, wo die Preßfreiheit der öffentlichen Meinung Kraft verleihen, wo das Vertrauen des Volks unbeschränkt den würdigsten zum Volksvertreter wählen kann, ohne daß Reichthum die Bedingung der Wahlfähigkeit ist — und bald wird der ausgezeichnete Advokat — auch ohne alle neuen Advokatenordnungen — sich Bahn brechen und ein neuer besserer Geist wird den ehrwürdigen Stand beleben. Nicht die hohle Form ist es, welche Wunder thut und die Menschen umwandelt. Führe man in einem Lande, wo keine Preßfreiheit herrscht, wo keine Theilnahme des Volkes an öffentlichen Angelegenheiten vorhanden ist, Oeffentlichkeit der Verhandlungen bei Gericht ein, gestatte man in diesem Lande, daß auf die bisherige Weise die Richter die Anwälte vornehm behandeln, und die Redefreiheit einschränken, und vergebens wird man auf eine Umwandlung des Geistes unter den Advokaten rechnen dürfen, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen wird keine

Wunder wirken, sie wird keine Redner bilden; mit Unwillen werden die Richter die schlechtvorgetragenen verworrenen Darstellungen der Anwälte hören, das Publikum wird kein Interesse an den Verhandlungen haben, und die Achtung vor der Oeffentlichkeit selbst wird sich vermindern. So ist ein organischer Zusammenhang zwischen einer Reihe von Einrichtungen und Verhältnissen begründet, ohne deren Zusammenwirken alle neuen Advokatenordnungen ohne Einfluß bleiben werden. — Irrig ist es aber auch, wenn man aus der Gesetzgebung eines fremden Staats, in welchem man die Advokaten auf einer höhern Stufe findet, eine Einrichtung herausreißt und durch Einführung derselben die Umwandlung des Advokatenstandes bewirken will. Ein solcher Irrthum hat auch in Deutschland diejenigen verblendet, welche nur von eigenen Disciplinarkammern, wie sie in Frankreich bestehen, Heil erwarten. Der Verfasser dieses Aufsatzes hat in Frankreich selbst und nicht blos in der Hauptstadt den Zusammenhang der Advokatur beobachtet, und wird beweisen können, daß nur in dem Zusammenwirken eines politischen Sinnes, in dem Umstande, daß unter den Deputirten viele Advokaten sitzen, in dem freundlichen Verhältnisse der Richter und Advokaten, in der würdigen Behandlung der Advokaten durch die Richter, die bessere Stellung der französischen Advokatur zu finden ist, und daß dort die Oeffentlichkeit der Verhandlungen schon tiefe Wurzeln geschlagen hat, und richtig verstanden ist. An Klagen gegen die Advokaten fehlt es aber auch in Frankreich nicht, und vor allem ist es die Einrichtung der Staatsprokuratur, welcher die Aufsicht über die Advokaten zusteht, der man es zu danken hat, daß der Klagen über Advokatenherrschaft in Frankreich weniger sind, als sie sonst gehört würden. Wir wollen im Verfolge dieses Aufsatzes näher die französischen Verhältnisse prüfen, und nur noch vorläufig auf einige neue Schriften aufmerksam machen, in welchen unsere Leser gute Nachrichten über den französi-

schen Advokatenstand finden. Hierher gehören die Darstellungen von Meyer [12], Fölix [13], Carré [14], Carnot [15], Boncenne [16].

(Fortsetzung im nächsten Hefte.)

---

12) Meyer, esprit, origine etc. Vol. VI. p. 533 — 59.

13) in der von mir herausgegebenen Zeitschrift für ausländische Rechtswissenschaft und Gesetzgebung. II. Nro. 16. S. 262.

14) in dem oben erwähnten Werke: loix de l'organisation etc. Vol. I. p. 389 — 462.

15) Carnot de la discipline judiciaire. p. 59.

16) Théorie de la procédure civile (Paris 1828) I. Vol. p. 583 ff.